OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700309/4/Sr

Datum:
Linz, 23. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des D R, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Juli 2017, GZ: Sich96-263-2017, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs wegen Verspätung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Juli 2017, GZ: Sich96-263-2017, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) gegen die Strafverfügung der genannten Behörde vom 20. Juni 2017, GZ: Sich96-263-2017, gemäß § 49 Abs 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

II. In seiner rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf vor, es sei ihm aufgrund eines Arbeitsunfalles (Fußverletzung) nicht möglich gewesen, das Schreiben abzuholen und somit fristgerecht einen Einspruch zu schreiben.

III. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine solche von keiner der Parteien beantragt und im angefochtenen Bescheid eine 500,- Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Juni 2017, GZ: Sich96-263-2017, wurde dem Bf am 22. Juni 2017 zugestellt. Der Rechtsmittelschriftsatz wurde vom Bf am 11. Juli 2017 per Mail übermittelt.

c.2) Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich – soweit strittig – aufgrund folgender Überlegungen:

Da in der Beschwerde eine Fußverletzung als Verhinderung geltend gemacht wird, aufgrund derer der Einspruch erst verspätet erfolgte, erging mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 3. August 2017 an den Bf die Aufforderung, bis spätestens zum 14. August 2017 diese Verhinderung zu präzisieren bzw

vorhandene Nachweise (bspw Aufenthaltsbestätigung eines Krankenhauses, der die gesamte Aufenthaltsdauer zu entnehmen ist) vorzulegen.

Mit E-Mail vom 12. August 2017 teilte der Bf mit, dass er sich derzeit bis 19. August 2017 auf Montage befinde. Derzeit könne er nur eine Krankenhausbestätigung vorweisen. Bis zum 23. August 2017 hat der Bf keinerlei weitere Nachweise vorgelegt.

Aus der im Anhang übermittelten Ablichtung geht hervor, dass der Bf am 22. Juni 2017 um 14.04 Uhr im UKH ambulant versorgt und eine Arbeitsunfähigkeit bis 26. Juni 2017 prognostiziert worden ist. Eine allfällige stationäre Aufnahme ist nicht dokumentiert und wurde auch nicht behauptet. Es ist somit von einer Rückkehr an die Abgabestelle mit 22. Juni 2017 (Beginn der Abholfrist) auszugehen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a) Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann „[d]er Beschuldigte […] gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben".

Im ggst Fall ist vor diesem Hintergrund zuvorderst festzustellen, wann die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Juni 2017, GZ: Sich96-263-2017, begonnen bzw geendet hat.

§ 17 Abs 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs 2 ZustG). Abs 3 Satz 3 leg cit zufolge gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Dies jedoch nur dann, wenn sich nicht ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Diesfalls wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam.

b) Laut dem im Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis zufolge wurde die ggst Strafverfügung nach einem erfolglosen Zustellversuch hinterlegt und ab 22.Juni 2017 bei der Post zur Abholung bereitgehalten.

Mit der ordnungsgemäßen Zurücklassung der Hinterlegungsanzeige ist die Rechtsfolge des § 17 Abs 3 ZustG eingetreten.

Die Strafverfügung gilt daher als am 22. Juni 2017 zugestellt und ist die zweiwöchige Rechtsmittelfrist (siehe § 49 Abs 1 VStG) ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Sie endete demnach, wie von der belangten Behörde zu Recht festgestellt, am 6. Juli 2017. Anderes würde nur dann gelten, wenn der Bf wegen Abwesenheit von der Abgabestelle keine Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen hätte können. Eine solche Abwesenheit wurde vom Bf jedoch nicht geltend gemacht bzw auch – im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung – nicht nachgewiesen.

c) Der Bf hat seinen undatierten Einspruch am 11. Juli 2017 per E-Mail übermittelt. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist der Einspruch daher verspätet gewesen und wurde von der belangten Behörde zu Recht zurückgewiesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider